

Gesetz vom 09. März 2017, mit dem das Burgenländische Notifikationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Notifikationsgesetz - Bgld. NotifG, LGBI. Nr. 6/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 39/2013, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „Richtlinie 65/65/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitäten, ABl. Nr. L 022 vom 09.02.1965 S 369, aufgehoben durch die“.*

2. *§ 3 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz lautet:*

„Die Risikoanalyse ist im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen entsprechend des betreffenden Teiles von Abschnitt II.3 des Anhangs XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1, durchzuführen.“

3. *In § 3 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 228 vom 11.08.1992 S 24, aufgehoben durch die Richtlinie 2001/95/EG“ durch die Wortfolge „Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“ ersetzt.*

4. *In § 3 Abs. 4 Z 7 wird die Wortfolge „90/387/EWG zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzuganges, ABl. Nr. L 192 vom 24.07.1990 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/51/EG, ABl. Nr. L 295 vom 29.10.1997 S 23“ durch die Wortfolge „2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S. 33“ ersetzt.*

5. *In § 3 Abs. 4 Z 8 wird die Wortfolge „VI der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81“ durch die Wortfolge „II der Richtlinie 2015/1535/EU“ ersetzt.*

6. *In § 3 Abs. 4 Z 10 wird die Wortfolge „Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989 S 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997 S 1“ durch die Wortfolge „Art. 1 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010 S. 1“ ersetzt.*

7. *In § 3 Abs. 4 Z 11 wird die Wortfolge „des AEUV“ durch die Wortfolge „der Verträge der Europäischen Union“ und die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern“ durch die Wortfolge „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.*

8. *In 3 Abs. 5 wird die Wortfolge „93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen, ABl. Nr. L 141 vom 11.06.1993 S 27, aufgehoben durch die Richtlinie 2004/39/EG, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S 1“ durch die Wortfolge „2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 86/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S. 1“ ersetzt.*

9. *In § 4 Abs. 2 Z 4 lit. b wird vor der Wortfolge „dem Rat der Europäischen Union“ die Wortfolge „dem Europäischen Parlament oder“ eingefügt.*

10. *In § 4 Abs. 2 Z 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.*

11. *In § 4 Abs. 3 Z 3 wird vor der Wortfolge „Rat der Europäischen Union“ die Wortfolge „Europäischen Parlament und vom“ eingefügt.*

12. Dem § 4 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Im Hinblick auf Vorschriften betreffend Dienste sind gegebenenfalls jene Gründe zu nennen, aus denen die ausführliche Stellungnahme nicht berücksichtigt werden kann.“

13. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81“ durch die Wortfolge „2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1“ ersetzt.

14. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Z 3, § 3 Abs. 3 Z 2, § 3 Abs. 4 Z 4, 7, 8, 10 und 11, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 Z 4 und 5, § 4 Abs. 3 Z 3, § 4 Abs. 8, § 8 Abs. 1 und § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

15. Der bisherige Text des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mit den Änderungen durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, umgesetzt.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Das Burgenländische Notifikationsgesetz - Bgld. NotifG beruht in der geltenden Fassung auf der Richtlinie 89/139/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.04.1983 S. 8. Diese wurde durch die Richtlinie 98/34/EG neu kodifiziert und durch die Richtlinie 98/48/EG betreffend Dienste der Informationsgesellschaft erweitert. Mit der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, wurde nunmehr die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG und 2006/96/EG neu kodifiziert.

Mit der vorliegenden Novelle sollen im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit die in der Richtlinie 2015/1535/EU aktualisierten Verweise auch für den Bereich des Bgld. NotifG übernommen werden.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit keinem finanziellen Mehraufwand verbunden, da in erster Linie eine redaktionelle Überarbeitung erfolgt.

C. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

D. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

E. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

F. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, umgesetzt (CELEX-Nr. 32015L1535).

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 13 (§ 2 Z 3, § 3 Abs. 3 Z 2, § 3 Abs. 4 Z 4, 7, 8 und 10, § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 1):

Es werden die Verweise auf andere Unionsrechtsakte der Richtlinie 2015/1535/EU aktualisiert.

Zu Z 7, 9 bis 11 (§ 3 Abs. 4 Z 11, § 4 Abs. 2 Z 4 lit. b und Z 5, § 4 Abs. 3 Z 3):

Es werden die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon (ABl. Nr. C 2007/306 S. 1) berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Bezeichnungen der EU-Organe und EU-Rechtsakte sowie Änderungen im Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Union.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 8):

Nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2015/1535/EU ist die Kommission auch über die Maßnahmen zu unterrichten, die aufgrund einer ausführlichen Stellungnahme beabsichtigt werden. Gemäß Art. 6 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie sind im Hinblick auf Vorschriften betreffend Dienste vom betreffenden Mitgliedstaat die Gründe zu benennen, aus denen die ausführliche Stellungnahme nicht berücksichtigt werden kann.

Zu Z 14 (§ 9 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.